

Führen von Einsatzfahrzeugen der DLRG-Ortsgruppe Obere Hunte e.V.

1. Allgemeines

Diese Dienstanweisung regelt die Nutzung, den Betrieb und die Verantwortlichkeiten für alle Einsatzfahrzeuge einschließlich Anhänger und Trailer der DLRG-Ortsgruppe Obere Hunte e.V. bzw. die der DLRG-Ortsgruppe Obere Hunte e.V. durch andere DLRG-Ebenen oder Katastrophenschutz-Einheiten zu Nutzung und Betrieb überlassen wurden.

2. Verantwortlichkeiten

Die durch die DLRG-Ortsgruppe Obere Hunte e.V. beschafften und betriebenen Einsatzfahrzeuge werden durch den Beisitzer „Materialverwaltung“ verwaltet und gepflegt. Zur Unterstützung der Aufgaben können weitere Mitglieder eingesetzt werden; die korrekte Ausführung dieser Aufgaben sind durch den Beisitzer „Materialverwaltung“ und in dessen Abwesenheit durch den Geschäftsführenden Vorstand abzunehmen. Die Haltereigenschaft nach dem StVG übt der Geschäftsführende Vorstand der DLRG-Ortsgruppe Obere Hunte e.V. aus.

3. Nutzung

Alle Kraftfahrzeuge und Anhänger dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke der DLRG-Ortsgruppe Obere Hunte e.V. und nur im Staatsgebiet der Bundesrepublik Deutschland benutzt werden.

Fahrten ins Ausland bedürfen der schriftlichen Genehmigung des Leiters Einsatz sowie dem Geschäftsführenden Vorstand.

4. Fahrberechtigung

Alle Kraftfahrzeuge dürfen nur von Personen geführt werden, die im Besitz einer entsprechenden Fahrerlaubnis zur zugehörigen Fahrzeug-Klasse bzw. Gespann-Klasse sind. Die Fahrberechtigung zu Kraftfahrzeugen der DLRG-Ortsgruppe Obere Hunte e.V. erteilt der Leiter Einsatz, der Beisitzer „Materialverwaltung“ bzw. der Geschäftsführende Vorstand.

Alle Fahrberechtigten haben nachweislich einmal im Kalenderjahr an nachfolgenden Belehrungen/Einweisungen teilzunehmen. Die erfolgreiche Teilnahme ist im persönlichen ATN-Ordner durch einen fortlaufenden Nachweis zu dokumentieren.

- a. Sonder- und Wegerecht
- b. Ladungssicherung gemäß VDI 2700

5. Fahrzeugüberprüfung

Jeder KFZ-Führer hat sich vor Fahrantritt davon zu überzeugen, dass das Fahrzeug nach den geltenden Vorschriften verkehrs- und betriebssicher ist.

Außerdem ist

- der Kraftstoff-Vorrat,
- der Ölstand,
- der Kühlwasserstand,
- der Flüssigkeitsstand der Scheibenwaschanlage,
- der Reifendruck und die Profiltiefe,
- der Kilometerstand nach der letzten Fahrtenbuch-Eintragung,
- die Ladungssicherung und
- das Fahrzeug auf Beschädigungen und Verunreinigungen

zu überprüfen.

Die Reifen sind auf Beschädigungen zu prüfen. Bezüglich der Tauglichkeit der Reifen ist auf die Witterungsbedingungen (§2 Abs. 3a StVO) zu achten.

Vor der ersten Fahrt am betreffenden Tag hat der erste Fahrzeugführer eine Kontrolle des Fahrzeuges gemäß Merkblatt „MB-OBH-WRD-03“ und beim Transport von Ladung (Personen / Material / Gerät) gemäß Merkblatt „MB-OBH-WRD-04“ durchzuführen.

In das Fahrtenbuch eingetragene Mängel sind auf Beseitigung zu prüfen. Schließen die Mängel eine Inbetriebnahme des Fahrzeuges / Anhängers / Trailers aus, so ist die Nutzung solange untersagt, bis diese Mängel nachweislich beseitigt wurden.

Darüber hinaus ist eine Inbetriebnahme des Fahrzeuges / Anhängers / Trailers ohne ausreichende Ladungssicherung untersagt.

6. Mängelfeststellung

Wurden bei der Überprüfung Mängel, Schäden oder Fehlbestände festgestellt, sind diese in das Fahrtenbuch einzutragen und unverzüglich dem Leiter Einsatz sowie dem Beisitzer „Materialverwaltung“ mitzuteilen.

7. Verhalten während der Fahrt

7.1 Verantwortlichkeit

Für die Einhaltung der Verkehrsvorschriften ist ausschließlich der KFZ-Führer verantwortlich. Dies gilt auch bei der Inanspruchnahme von Sonder- und/oder Wegerechten.

Während der Fahrt muss ständig (auch am Tag) das Abblendlicht eingeschaltet sein.

Beim Rückwärtsfahren muss sich der KFZ-Führer immer einweisen lassen, sofern ein Rangieren ohne die Gefährdung von Personen oder Material nicht möglich ist. Die dazu zu verwendenden Hand- und Lichtzeichen sind im Merkblatt „MB OBH-WRD-02“ verbindlich festgelegt.

7.2 Unfallbeteiligung

Wird ein DLRG-Fahrzeug in einen Unfall verwickelt, ist grundsätzlich zur Unfallaufnahme die Polizei zu rufen. Bei der Kontaktaufnahme mit der zuständigen Polizei-Dienststelle ist immer darauf hinzuweisen, dass es sich um ein Einsatzfahrzeug der DLRG handelt.

Unabhängig von der polizeilichen Unfallaufnahme sind vom Fahrzeugführer alle wesentlichen Daten anhand des europäischen Unfallbogens festzustellen. Insbesondere werden dafür benötigt:

- Personalien der Unfallbeteiligten, Fahrzeughalter und Zeugen
- KFZ-Kennzeichen des Unfallgegners
- Versicherung und Versicherungsnummer des Unfallgegners
- Bei schweren Schäden eine Skizze des Unfallortes
- Polizeiliches Aktenzeichen (wird am Unfallort ausgegeben)

Nach der Unfallaufnahme sind der Leiter „Einsatz“ sowie der Geschäftsführende Vorstand zu benachrichtigen und ein ausführlicher Bericht über den Unfallhergang anzufertigen. Der geschäftsführende Vorstand veranlasst die Meldung an die Versicherung.

7.3 Anschnallpflicht

Vorhandene Sicherheitsgurte sind nach den gesetzlichen Vorschriften vor Antritt der Fahrt anzulegen.

Kinder bis zum vollendeten 12. Lebensjahres, die kleiner als 150 cm sind, dürfen im KFZ auf Sitzen, für die Sicherheitsgurte vorgesehen sind, nur mitgenommen werden, wenn Rückhalteeinrichtungen für Kinder genutzt werden, die amtlich genehmigt und geeignet sind.

7.4 Rauchverbot

Das Rauchen in allen DLRG-Fahrzeugen ist untersagt.

7.5 Alkohol- und Drogenverbot

Das Führen von DLRG-Fahrzeugen unter Einfluss von Alkohol und/oder Drogen ist untersagt.

7.6 Funkempfangs-Bereitschaft

Die Funkgeräte in den Einsatzfahrzeugen der DLRG-Ortsgruppe Obere Hunte e.V. sind nur von für den Funkbetrieb zugelassenen Personen (BOS-Sprechfunkausbildung digital) zu bedienen. Ist ein Kraftfahrer nicht im Besitz der BOS-Sprechfunkausbildung dürfen Fahrten nur im Gemeindegebiet erfolgen, in dem das Fahrzeug stationiert ist. Das Funkgerät darf in diesem Falle nicht betrieben werden.

In allen anderen Fällen ist das Funkgerät in Betrieb zu setzen und der Regionalleitstelle Ziel und Zweck der Fahrt mitzuteilen.

Wird das Fahrzeug geparkt und ist unbesetzt, ist das Funkgerät auszuschalten.

Bei Bedarf und im Falle von Personentransporten von Personen ohne Mitwirkung in der Örtlichen Gefahrenabwehr hat der Fahrzeugführer oder die für die Einsatzfahrt verantwortliche Führungskraft zu entscheiden, ob und wie das Mithören geregelt wird.

Bei Fahrten ohne weiteren Personen an Bord, darf das Funkgerät nicht während der Fahrt bedient werden.

7.7 Inanspruchnahme von Sonder- und/oder Wegerechten

Bei Benutzung von Sonder- und/oder Wegerechten sind die im Merkblatt „MB OBH-WRD-01“ aufgestellten Grundsätze verbindlich. Für die Verwendung von Sonderrechten nach § 35 Abs. 5 a StVO ist grundsätzlich die Genehmigung der Regionalleitstelle oder Einsatzleitung erforderlich.

Fahrten unter Nutzung von Sonder- und/oder Wegerechten sind im Fahrtenbuch gesondert zu markieren.

7.8 Mitnahme Dritter

Der DLRG nicht angehörende Personen können in DLRG-Fahrzeugen mitgenommen werden, wenn hierfür ein dienstliches Interesse besteht,

Ein dienstliches Interesse liegt insbesondere vor:

- Bei der Mitnahme von Teilnehmern an dienstlichen Veranstaltungen,
- Wenn die Mitnahme die Erledigung einer gesetzlichen Aufgabe der DLRG ermöglicht oder erleichtert wird,
- Wenn die Mitnahme im Rahmen eines Einsatzes, einer sonstigen technischen Hilfeleistung oder einer Ausbildungsveranstaltung erforderlich ist,
- Wenn die Mitnahme der Öffentlichkeitsarbeit der DLRG dient oder
- Wenn Angehörige von Behörden und anderer Organisationen mitgenommen werden und die Mitnahme deren dienstlichen Zweck dient.

7.9 Marsch im geschlossenen Verband

Das Fahren von drei KFZ oder mehr im geschlossenen Verband (§ 27 StVO) sowie jede sonstige übermäßige Straßenbenutzung bedürfen auch bei Erfüllung hoheitlicher Aufgaben und dringendem Gebot zur Befreiung von den Vorschriften der StVO (§ 35 StVO) der Erlaubnis der zuständigen Straßenverkehrsbehörde. Ein geschlossener Verband gilt laut StVO als ein Verkehrsteilnehmer.

Einer Erlaubnis bedarf es nicht:

- Bei Fahrten zu Ausbildungs- und Übungszwecken
- Bei Einsätzen anlässlich von Unglücksfällen
- Bei Einsätzen anlässlich von Katastrophen
- Bei Einsätzen anlässlich von Störungen der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung
- In den Fällen des Art. 91 des Grundgesetzes (Innerer Notstand)
- In den Fällen des Art. 87 a Abs. 4 des Grundgesetzes (Abwehr einer drohenden Gefahr)

Übermäßige Straßenbenutzung liegt u.a. im Rahmen von Veranstaltungen vor, wenn die Benutzung der Straße für den übrigen Verkehr wegen der Fahrweise der beteiligten Fahrzeuge eingeschränkt wird (§ 27 Abs. 2 StVO).

Eine Fahrt im geschlossenen Verband hat immer in Begleitung von Blaulicht sowie Kolonnen-Beflaggung zu erfolgen.

Folgende Flaggen-Farben sind zu wählen:

- Blaue Flagge: Erstes bis vorletztes Fahrzeug
- Grüne Flagge: Letztes Fahrzeug
- Gelbe Flagge: Fahrzeug mit technischem Defekt
- Rote Flagge: Ziehendes / abschleppendes Fahrzeug

8. Verhalten nach der Fahrt

8.1 Rückgabe der Fahrzeuge

Nach Beendigung der Fahrt ist die Verunreinigung Innen und Außen zu entfernen und das Fahrzeug erforderlichenfalls zu tanken. Das Betanken ist immer erforderlich, wenn der Kraftstoffvorrat im Tank um mehr als die Hälfte verbraucht ist.

8.2 Fahrtenbuch

Das für jedes Fahrzeug vorhandene Fahrtenbuch muss immer sorgfältig in lesbarer Handschrift und vollständig ausgefüllt werden.

8.3 Abstellen der Fahrzeuge

Die Fahrzeuge sind grundsätzlich auf den vorgesehenen Abstellplätzen bzw. Garagen abzustellen.

8.4 Lagerung von KFZ-Papieren und Schlüsseln

Die originalen Fahrzeugpapiere werden vom geschäftsführenden Vorstand unter Verschluss gehalten. In den Fahrzeugen sind Kopien der Fahrzeugscheine sowie der möglichen anzukoppelnden Anhänger deponiert. Die Schlüssel sind nach Benutzung wieder am vorgesehenen Ort zu lagern.

9. Schlussbestimmungen

9.1 Ausnahmen

Von dieser Dienstanweisung können im Einzelfall durch den Leiter „Einsatz“ sowie den Gesamtvorstand Ausnahmen erlassen werden.

9.2 Erklärung

Alle berechtigten Fahrzeugführer sind nachweislich und umfassend in die ihnen zur Verfügung gestellten Fahrzeuge einzuweisen.

Die jeweils gültige Dienstanweisung für die Nutzung von DLRG-Kraftfahrzeugen ist ihnen zur Kenntnis zu geben.

Eine Erklärung ist von allen DLRG-Mitgliedern mit Fahrberechtigung zu unterschreiben und mit einer Kopie des amtlichen Führerscheins in der Fahrerakte zu verwahren. Die Personalien und die Daten des Führerscheins werden gemäß geltender Datenschutzrichtlinien in einer Datei erfasst.

9.3 Verlust / Entzug der Fahrberechtigung

Bei Verlust / Entzug der Fahrerlaubnis an Land und auch auf Wasser sind der Leiter „Einsatz“ bzw. der geschäftsführende Vorstand darüber in Kenntnis zu setzen. In diesem Zeitraum ist das Führen eines DLRG-Fahrzeuges oder Motorrettungsboots der DLRG untersagt. Die Fahrberechtigung der DLRG erlischt mit der Entziehung der allgemeinen Fahrerlaubnis. Während eines Fahrverbots darf von der Fahrberechtigung kein Gebrauch gemacht werden. Der Leiter „Einsatz“ bzw. geschäftsführende Vorstand entscheidet, ob die Fahrberechtigung im Besitz des Fahrberechtigten verbleibt oder entzogen wird.

Bei Verstößen gegen die Kraftdienst-Anweisung der DLRG-Ortsgruppe Obere Hunte e.V. kann die Fahrberechtigung zeitweise oder auf Dauer entzogen werden. Der Entzug ist dem Fahrberechtigten schriftlich und begründet mitzuteilen.